

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für die

BANDENWERBUNG ÜBER DER DORFSTRASSE

Allgemeines

Es steht über die gemeindeeigene Dorfstrasse zwischen dem Gasthaus Ochsen und der Musikschule eine Vorrichtung zum Anbringen von Banden zur Verfügung (vormals zwei Standorte). Der verbleibende Standort wird nach wie vor von der Bank Leerau mit einem jährlich festgesetzten Pauschalbeitrag finanziert. Als Gegenleistung kann die Vorrichtung von der Bank Leerau in der Regel für jährlich 4 Anlässe (GV, Jahrmärkte, Kundenanlass) während ca. 1 Woche genutzt werden. Die Banden werden jeweils vom Bauamt angebracht und entfernt.

Regelung für die weitergehende Nutzung der Vorrichtung

Seit 1. Juli 2013 wird die Vorrichtung zur Selbstmontage jährlich 3 Mal während max. 2 Wochen (3 Wochenenden) unter folgenden Voraussetzungen auch weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

1. Nutzungszeiten:

Wochen 19 und 20
Wochen 33 und 34
Wochen 47 und 48

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin endgültig.

Die Reservation hat beim Empfangsbüro (Telefon: 062 739 12 00 / E-Mail: empfangsbuero@schoeffland.ch) zu erfolgen. Sie ist höchstens 1 Jahr im Voraus möglich.

2. Für die Benützung der Vorrichtung wird folgende Gebühr festgelegt:

Benützungsg Gebühr Gewerbe

Pro Woche (7 Tage mit 1 Wochenende): Fr. 150.–

Pro Wochenende (Freitag bis Sonntag): Fr. 100.–

Schöffler Vereine

Schöffler Vereinen wird die Vorrichtung gratis zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht gleichzeitig für Werbung für einen oder mehrere Gewerbebetriebe benutzt wird.

Falls die Vorrichtung von den Vereinen auch zu Werbezwecken für einen oder mehrere Gewerbebetriebe genutzt wird, sind die Vereine für die Bezahlung der ordentlichen Benützungsggebühren verantwortlich.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen aufgrund eines Rapportes des Empfangsbüros.

Die Benützungsgebühr ist spätestens 30 Tage vor der Belegung zu entrichten.

4. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Banden, auch wenn deren Verursacher nicht eruiert werden können.
5. Für allfällige Beschädigungen an den Vorrichtungen, welche auf die Benützung zurückzuführen sind, haften die Benützer.
6. Nach dem Entfernen der Banden ist die Vorrichtung dem Bauamt (Telefon: 062 739 12 02 oder 079 610 86 08) oder der Bauverwaltung (Telefon: 062 739 12 52) zur Abnahme zu melden.

Allfällige Beanstandungen sind sofort zu beheben. Andernfalls wird der Aufwand des Bauamtes zum Ansatz für Drittarbeiten der Gemeinde verrechnet.

7. Mit der Benützung werden die vorstehenden Bedingungen ausdrücklich anerkannt.

Hinweis:

Gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 8. Januar 2018 (Art. Nr. 11) wurde dieses Reglement aufgrund der Aufhebung des Standortes bei der Bank Leerau letztmals geändert. Es verbleibt einzig der Standort zwischen dem Gasthaus Ochsen und der Musikschule.

5040 Schöffland, 8. Januar 2018

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann
Rolf Buchser

Der Gemeindeschreiber
Patrick Amrein

* * * * *

